

§ 11 Tätigkeitskataloge

¹Die Einstellungsbehörde erstellt für die praktische Ausbildung einheitliche Tätigkeitskataloge. ²In diesen sind die wesentlichen Tätigkeiten aufgeführt, mit denen sich die Nachwuchskräfte während ihrer praktischen Ausbildung vertraut machen müssen. ³Die Nachwuchskräfte vermerken, mit welchen Arbeiten sie sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten beschäftigt haben.